

18.10.89

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmenverwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

Punkt 49 der 605. Sitzung des Bundesrates
am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anhang 3, Nr. 2.1

In Anhang 3 werden in der Tabelle zu Nr. 2.1 die Worte
"außer Kondensationswasser" und die Angaben in der
letzten Zeile

"Kondensationswasser 50 25 - -"

gestrichen.

Begründung:

Die Behandlungsfähigkeit und die Art der Behandlung von Kondensationswasser unterscheidet sich nicht vom übrigen Abwasser. Die Streichung der gesonderten Anforderungen für Kondensationswasser dient der Vereinfachung.

Ausgeliefert am 18. OKT. 1989